



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.42 RRB 1928/2200**

Titel **Rutschverbauungen (Elementarschäden).**

Datum 15.11.1928

P. 858–859

[p. 858] A. Allgemeines. Mit Beschluß vom 20. August 1928 hat der Kantonsrat den Regierungsrat ermächtigt, für eine weitergehende Unterstützung der Rutschverbauungs- und Sicherungsarbeiten in den Gemeinden Fischenthal und Sternenberg den Betrag von Fr. 86,000 auf Titel XIV, Verschiedenes, Ziffer 7 (neu), des Voranschlages für das Jahr 1928 auszurichten. Der bezügliche Antrag des Regierungsrates sah die Entnahme dieses Betrages aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds vor. Es liegt aber gleichwohl im Sinne des Beschlusses, daß die Beiträge je nach der Schwere der Notlage der betroffenen Grundeigentümer abzustufen sind, In diesem Sinne hat die Volkswirtschaftsdirektion Erhebungen über die Steuer- und Familienverhältnisse der einzelnen Geschädigten und über die Schwere der einzelnen Schäden, die Art der Verbauung etc. durchgeführt, die nunmehr die Aufstellung von allgemeinen Leitsätzen für die Verteilung des außerordentlichen Beitrages und die Erstellung von Verteilungstabellen auf Grund der jeweiligen Voranschlagssummen erlauben.

B. Um ihren Grundeigentümern die finanzielle Belastung, welche für sie aus diesen Sicherungsarbeiten resultiert, nach Möglichkeit zu mildern, hat die Gemeindeversammlung Fischenthal am 15. April 1928 auf Antrag des Gemeinderates grundsätzlich einen Beitrag von 5% an die erlaufenden Kosten für die Arbeiten in ihrem Gemeindebanne zugesichert. Der finanziell ungleich schwächeren Gemeinde Sternenberg ist eine solche Beitragsleistung faktisch unmöglich. Diese in finanzieller Hinsicht vollständig verschiedenen Verhältnisse zeigen sich insbesondere im steuerpflichtigen Gesamtvermögen und in der Gesamtsteuerbelastung in % der Staatssteuer im Durchschnitt der Jahre 1925 - 1927. Während Fischenthal ein steuerpflichtiges Gesamtvermögen von Fr. 7,259,000 aufweist, besitzt die Gemeinde Sternenberg nur ein solches von Fr. 1,306,000. Das steuerpflichtige Vermögen pro Einwohner beträgt für Fischenthal rund Fr. 4,000 und für Sternenberg rund Fr. 2,400. Ähnlich verhält es sich auch mit dem steuerpflichtigen Gesamteinkommen. Im Durchschnitt der Jahre 1925 - 1927 betrug die Gemeindesteuerbelastung in Prozenten der Staatssteuer für Fischenthal 194% gegenüber 236% für Sternenberg. Hieraus ergibt sich zur Evidenz, daß die finanzielle Lage der Gemeinde Sternenberg ungleich prekärer ist als diejenige von Fischenthal, und der ersteren eine Beitragsleistung an die Sicherungsarbeiten nicht zugemutet werden darf. Andererseits ist die ökonomische Lage der am Sternenberger Unternehmen beteiligten Grundeigentümer gleich schwer, wie diejenige der Fischenthaler Grundeigentümer. Sie sollten daher auch der gleichen Subsidien teilhaftig werden. Um dies trotz der Unmöglichkeit der Verabfolgung eines Gemeindebeitrages gleichwohl zu erreichen, erscheint es gerechtfertigt, hiefür den außerordentlichen Beitrag des Kantonsrates -- was übrigens nebst anderm auch im Sinne dieses Beschlusses liegt - in Anspruch zu nehmen. In gleicher Weise soll auch



das in der Gemeinde Bärenswil liegende Teilunternehmen «Vorder Sädel» unterstützt werden, da es sich hier um Grundbesitzer handelt, die in äußerst prekären Verhältnissen leben.

Im Sinne dieser Erwägungen ist also vom gesamten kantonalen Extrabeitrag von Fr. 86,000 zum vornherein ein Betrag von 5% von (Fr. 86,000 + Fr. 12,000), das sind 5% von Fr. 98,000 oder Fr. 4,900 auszuscheiden. Der verbleibende Rest von Fr. 81,100 soll alsdann auf die beiden Unternehmen Fischenthal und Sternenbergr im Verhältnis der jeweiligen Gesamtvoranschlagssummen verteilt werden. // [p. 859]

Damit entfallen

a) auf die Genossenschaft Fischenthal Fr. 63,000,

b) auf die Genossenschaft Sternenbergr Fr. 18,100.

Diese Gesamtbeträge sind nunmehr innerhalb der einzelnen Genossenschaften auf die hiebei beteiligten Teilunternehmen zu verlegen.

Maßgebend für diese Verteilung sind die Art und Schwere der erfolgten Schädigung, die ökonomische Lage der einzelnen Grundbesitzer und die Wiederherstellungskosten. Die Verteilung hat grundsätzlich proportional diesen letztem zu erfolgen, immerhin mit Abstufungen bezüglich Art der Schädigung und der Vermögenslage. Den beiden letztern Faktoren darf rechnerisch die gleiche Bedeutung beigemessen werden, sodaß der außerordentliche Beitrag je zur Hälfte gemäß der Art und Größe der Schädigung einerseits und der jeweiligen Vermögenslage anderseits verteilt werden kann.

Bezüglich des ersten Faktors ist eine Klassifikation der einzelnen Unternehmen durchzuführen. Hiezu muß eine Skala mit festen Beitragsfaktoren aufgestellt werden, die zweckentsprechend folgendermaßen lauten dürfte:

Klasse	Beitragsfaktor	Art und Größe der Schädigung
I	6	sehr stark verrutschtes Gebiet
II	5	mittelstark verrutschtes Gebiet
III	4	leicht verrutschtes und zu weitem Rutschungen stark veranlagtes Gebiet
IV	3	gewöhnliches drainagebedürftiges Gebiet mit teilweisen Terrainsicherungen.

Hiebei ist aber für alle vier Klassen die Modifikation anzubringen, daß von einer gewissen Vermögenshöhe an keine außerordentlichen Beiträge geleistet werden. Diese Höhe dürfte zu Fr. 30,000 steuerbaren Vermögens angesetzt werden. Von dieser Vermögenshöhe an darf einem Grundeigentümer, auch wenn die Schädigungen auf seinem Heimwesen bedeutende sind, zugemutet werden, daß er die über die ordentlichen Subventionsbeträge von insgesamt 65% hinaus verbleibenden Restkosten selbst trägt.

Für die Berücksichtigung der Vermögenslage ist ebenfalls eine Skala mit festen Beitragsfaktoren aufzustellen. Hiebei müssen die Intervalle in der Höhe der Vermögenslage für die einzelne Klasse groß genug angesetzt werden, da beispielsweise ein Vermögensunterschied von Fr. 1,000 praktisch keine nennenswerte Rolle spielt. In Berücksichtigung dessen soll die Skala bezüglich der Vermögenslage folgendermaßen lauten:

Vermögen Beitragsfaktor



Fr.	
0 - 5,000	6
5 - 10,000	5
10 - 20,000	4
20 - 30,000	3
über 30,000	0

Sind bei einem Teilunternehmen mehrere Grundbesitzer beteiligt, so kann den Berechnungen die mittlere Vermögenslage aller Beteiligten zu Grunde gelegt werden, sofern keine wesentlichen Vermögensunterschiede vorliegen. Andernfalls muß das Betreffnis jedes einzelnen Besitzers ermittelt werden.

Erstmalige provisorische Berechnungen haben nun ergeben, daß dieselben nicht getrennt für beide Beitragsfaktoren gemacht werden müssen, sondern in einer einmaligen- Operation ausgeführt werden können, da die resultierenden Differenzen praktisch belanglos sind.

Es seien bezeichnet:

S zu verteilender Gesamtanteil einer Genossenschaft,

K_1, K_2, K_3 etc. = Voranschlagshöhe der einzelnen Teilunternehmen,

F_1, F_2, F_3 etc. = Beitragsfaktoren aus Klasseneinteilung,

V_1, V_2, V_3 etc. = Beitragsfaktoren aus Vermögenslage,

T_1, T_2, T_3 etc. Teilbeträge auf die einzelnen Unternehmen.

Diese letztem berechnen sich dann wie folgt:

$$T_1 = \frac{S}{\sum K (F+V)} \times K_1$$

$$T_2 = \frac{S}{\sum K (F+V)} \times K_2 \text{ u.s.w.}$$

Nach Abschluß der Arbeiten und Aufstellung der Abrechnung sind diese Teilbeträge definitiv zu berechnen, d. h. es sind in die Formel statt der Voranschlagssummen K_1, K_2, K_3 etc. die wirklichen Ausführungskosten einzusetzen. Alle übrigen Faktoren bleiben sich gleich.

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den von der Volkswirtschaftsdirektion aufgestellten Leitsätzen für die Verteilung des vom Kantonsrat bewilligten außerordentlichen Kredites für eine weitergehende Unterstützung der Rutschverbauungs- und Sicherungsarbeiten in den Gemeinden Sternenbergr und Fischenthal, und den dazu gehörenden generellen Verteilertabellen wird die Genehmigung erteilt.

II. Für die endgültige Berechnung der Beiträge sind statt der einzelnen Voranschlagssummen die wirklichen Baukosten in Berechnung zu setzen; im übrigen bleiben sich alle andern Berechnungsfaktoren gleich. Die Genehmigung der definitiven Verteilertabelle ist Sache der Volkswirtschaftsdirektion.



III. Mitteilung in extenso an die Volkswirtschaftsdirektion zum Vollzug von Dispositiv II, an die Entwässerungsgenossenschaft Fischenthal (Präsident: Gemeindepräsident Hch. Egli, zum Talegg, in Steg-Fischenthal), an die Entwässerungsgenossenschaft Sternenberg (Präsident: Gemeindepräsident E. Schnurrenberger, in Sternenberg), sowie an die Gemeinderäte von Fischenthal und Sternenberg.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/28.03.2017]